



BOTSCHAFT
des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern
(vom 25. März 2026)
an die Synode
zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung
Winikon

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Am 7. November 2007 hat die Synode das Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) erlassen. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemäss § 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 KGG können die Kirchgemeinden eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Die Kirchgemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Synode (§ 59 Abs. 2 KGG).

Die Kirchgemeinde Winikon hatte bisher keine Kirchgemeindeordnung erlassen.

Die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Winikon haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2025 die vorliegende Kirchgemeindeordnung beraten und beschlossen.

Antrag des Synodalrates

Der Synodalrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und die Kirchgemeindeordnung (KGO) der Kirchgemeinde Winikon zu genehmigen.

In der Beilage zur Botschaft erhalten Sie:

- Kirchgemeindeordnung (KGO) der römisch-katholischen Kirchgemeinde Winikon

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag



KIRCHGEMEINDEORDNUNG (KGO) DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE WINIKON

Winikon, November 2025

GENEHMIGUNG

Zu genehmigen vom Synode	00.00.0000
Einstimmig genehmigt durch die Kirchgemeinde an der KG-Versammlung	24.11.2025
Stimmrecht	<i>Stimmberechtigt sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die in der betreffenden römisch-katholischen Kirchgemeinde Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr vollendet haben; ausgeschlossen ist, wer nach kantonalem Recht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen ist. Der Nachweis des Stimmrechts erfolgt durch Eintrag im Stimmregister.</i>
Version 1_2025 Gültig ab:	24. November 2025
Verfasser:	Kirchmeierin für Kirchenrat Winikon



Präambel

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, ist das Kirchgemeindereglement anwendbar.

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winikon besteht aus den Katholikinnen und Katholiken mit Wohnsitz in Winikon und Reitnau/Attelwil des Kantons Luzern.

Inhaltsverzeichnis

1. Beschluss
 - § 1 Organe
 - § 2 Aufgaben Kirchgemeinde / Kirchenrat
 - § 3 Amtspflichten
 - § 4 Wahlverfahren
 - § 5 Urnenbüro
 - § 6 Aufgaben Rechnungskommission
 - § 7 Delegation von Aufgaben
 - § 8 Zusammenarbeit
 - § 9 Personalrecht
 - § 10 Gebühren
 - § 11 Inkraftsetzung



Beschluss

Die Stimmberechtigten der Röm. Kath. Kirchgemeinde Winikon, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 - Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 24. November 2025, beschliessen:

§ 1 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind (§ 7 KGG):

- a. die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne (Legislative),
- b. der Kirchenrat (Exekutive),
- c. die Rechnungscommission (Kontrollorgan).

§ 2 Aufgaben Kirchgemeindeversammlung / Kirchenrat

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach (§ 18 KGG).

² Die Aufgaben des Kirchenrates richten sich nach (§ 27 KGG). Für die Organisation des Kirchenrates erlässt dieser eine Organisationsverordnung.

§ 3 Amtspflichten

Die Bestimmungen des Kirchgemeindegesetzes über das Amtsgeheimnis, den Ausstand und das Verfahren (§§ 11 – 14 KGG) gelten für den Kirchenrat und alle Kommissionen.

§ 4 Wahlverfahren

Alle Organe der Kirchgemeinde werden im Urnenverfahren gewählt (§ 18 Abs. 1 a Ziffern 3 und 4, § 19 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 d KGG). Stille Wahlen sind zulässig (§ 28 Kirchenverfassung, § 19 Abs. 2 Satz 2 KGG).

§ 5 Urnenbüro

¹ Die gewählten Römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, I/5; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

² Die Stimmberechtigten bestimmen jeweils für eine Dauer von vier Jahren zusammen mit der Wahl der Rechnungscommission eine externe Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite (§ 59 Abs. 1 g KGG).



§ 6 Aufgaben der Rechnungskommission

¹ Die Aufgaben der Rechnungskommission beschränken sich auf die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite (§ 32 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 h KGG).

§ 7 Delegation von Aufgaben

¹ Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 o Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.

² Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungskommission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 KGG).

³ im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Kirchgemeinde zeichnen der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin, sowie der Kirchmeier oder die Kirchmeierin kollektiv, sofern die entsprechenden Kreditbeschlüsse der Stimmberechtigten oder des Kirchenrates vorliegen.

§ 8 Zusammenarbeit

¹ Der Kirchenrat unterstützt die Zusammenarbeit im Pastoralraum oder mit anderen Kirchgemeinden.

² Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.

³ Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).

⁴ Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

§ 9 Personalrecht

¹ Der Kirchenrat kann für einzelne, besondere Dienstverhältnisse Sonderbestimmungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

² Generelle Abweichungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen die Stimmberechtigten in einem Personalreglement.

³ Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern.



Pastoralraum Surental | Pfarrei Winikon

Kirchenrat

Schulhausstrasse 10 | 6235 Winikon | www.pr-surental.ch

§ 10 Gebühren

Der Kirchenrat erlässt im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenverordnung für die Benützung von Kirchgemeinde-Infrastruktur. Bei gewinnorientierter Nutzung darf er die Vollkosten um maximal die Hälfte überschreiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann er Vergünstigungen und Gebührenbefreiung vorsehen.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 2026 genehmigt. Sie tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Winikon, 24. November 2025

Im Namen der Röm.-kath. Kirchgemeinde Winikon
Der Kirchgemeindepäsident: Beat Schwarzentruher
Die Aktuarin: Anna Terech Kaufmann



Synodalbeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung Winikon

(vom 6. Mai 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 85 Abs. 3 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern und § 59 des Kirchgemeindeggesetzes,
auf den Antrag des Synodalrates sowie auf die Berichte und Anträge der Staatskirchenrechtlichen Kommission und unter Berücksichtigung der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung Winikon vom 24. November 2025,

beschliesst:

1. Die Kirchgemeindeordnung Winikon wird genehmigt.
2. Der Beschluss ist dem Kirchenrat Winikon mitzuteilen.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag